



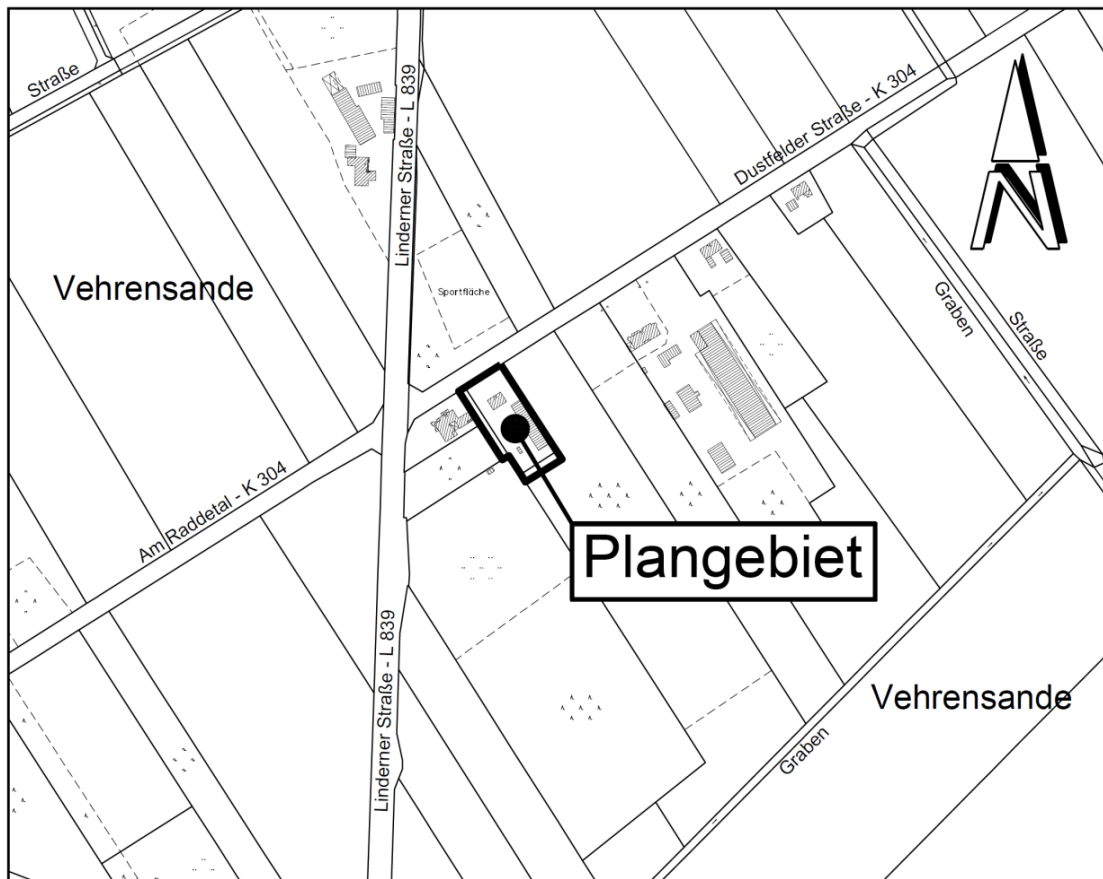
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Löningen; Bebauungsplan Nr. 96 A „Gewerbegebiet Vehrensande“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Löningen hat den im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 96 A „Gewerbegebiet Vehrensande“ in seiner Sitzung am 04.03.2020 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 96 A „Gewerbegebiet Vehrensande“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Löningen, Lindenallee 1, 49624 Löningen, während der derzeitigen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über die Planinhalte Auskunft gegeben. DIN-Vorschriften, VDI-

Richtlinien etc. auf die der Bebauungsplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Stadt Löningen zur Einsicht bereitgehalten. Unterlagen und Dokumente zum Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Homepage der Stadt Löningen (unter www.loeningen.de unter Aktuelles/Bekanntmachungen) zur Verfügung.

Gem. § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Löningen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Löningen, den 28.06.2021

Marcus Willen
Bürgermeister